

II- 4061 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. MRZ. 1975

No. 2005/J

A n f r a g e

Der Abgeordneten DR. HUBINEK, Dr. SCHWIMMER, DR. HAUSER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend Reform der sozialen Sicherung der Frau

Wenn in der Regierungsvorlage über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe vorgesehen ist, daß die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder auf die Unterhaltsleistung angerechnet werden soll, gehört auch das gegenwärtige System der sozialen Sicherheit überdacht. Die einseitige Ausrichtung in der Sozialversicherung auf den in der Regel erwerbstätigen Ehemann lässt unberücksichtigt, daß seine Frau durch die Übernahme der Haushaltsführung und Kindererziehung ihn erst in die Lage versetzt, sich in vollem Umfang einer Erwerbstätigkeit zu widmen. Die Versorgungsanswartschaften des Mannes sind also regelmässig von der nichterwerbstätigen Ehefrau "mitverdient".

Es ist daher nicht ganz einsichtig, daß die nichterwerbstätige verheiratete Frau von der Versicherung des Mannes abhängig ist und für manche Risiken des Lebens überhaupt keine Sicherheit hat. Eine partnerschaftliche Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche würde die Leistung der Frau als Hausfrau und Mutter materiell anders als bisher anerkennen und aufwerten. Sie würde auch einer echten Wahlfreiheit der Frau entsprechen, für welchen Aufgabenkreis sie sich entscheidet.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Soziale Verwaltung folgende

- 2 -

**A n f r a g e:**

=====

Haben Sie Überlegungen angestellt, ob eine tiefgreifende Reform der sozialen Sicherung der Frau möglich ist, die folgende Zielsetzung hat:

- + eigenständige Invaliditäts- und Alterssicherung, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den Pensionsversicherungsbeiträgen der Aktiven die Bedeckung für die derzeitige Witwenpension zur Zeit gegeben ist,
- + eigenständige Pflichtunfallversicherung für die Tätigkeit im Haushalt und
- + Recht der mitversicherten Ehefrau, ihren Krankenversicherungsanspruch selbst geltend zu machen ?